

KMS vom 22.12.2010
Nr. IV.2-5 S 7501
(2011)
- 4.127532

§ 6 (5) GrSO
§ 6 (2) MSO

§ 7 (2) MSO
(KWMBI 2012 S. 30)
KMS vom 22.12.2010
Nr. IV.2-5 S 7501
(2011) - 4.127532
KMS vom 22.7.2014
Nr. IV.2-5S 7502-4b.58
922

Um die Vergleichbarkeit der Anforderungen in der Aufnahmeprüfung zu gewährleisten, werden vom ISB entsprechende Hinweise erarbeitet und veröffentlicht. Auf der Homepage des (ISB) sind im internen Bereich wichtige Hinweise zur Gestaltung der schulhausinternen Prüfungen zu finden. Der Zugang ist für alle Lehrkräfte möglich und den Schulen bekannt (Username/Passwort): www.isb-bayern.de

Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, Eignungsfeststellung auch bis zur Gesamtdurchschnittsnote 3,33 in M7 bis M9
Voraussetzung: Schwächen auf die Beherrschung der deutschen Sprache zurückzuführen, die noch behebbar erscheinen.

3. Aufnahmeprüfung

M7 – M9: Schüler, die den entsprechenden Notendurchschnitt von 2,66 (Jahrgangsstufe 6) bzw. 2,33 (Jahrgangsstufe 7, 8 und 9) *nicht* erreicht haben, können sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten einer Aufnahmeprüfung unterziehen, die in den Jahrgangsstufen 6 bis 8 im Anschluss an das Jahreszeugnis in den letzten Tagen der Sommerferien stattfindet und sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch erstreckt.

- Eine Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist nur in den Fächern möglich, in denen eine Notenverbesserung erreicht werden kann und wenn im Falle der Notenverbesserung die zur Aufnahme in eine M-Klasse erforderliche Durchschnittsnote erreichbar ist.
- Die Aufnahmeprüfung kann nicht zu einer Notenverschlechterung in einem Fach führen.
- Sobald der erforderliche Notendurchschnitt und damit der Zugang zur M-Klasse erreicht wurde, ist eine weitere Prüfungsteilnahme nicht mehr erforderlich.
- Die Erziehungsberechtigten entscheiden nach Beratung durch die Schule, in welchen der möglichen Prüfungsfächer die Schüler an der Aufnahmeprüfung teilnehmen.
- Die Gesamtnote wird in den Fächern, in denen eine Prüfung abgelegt wurde, aus der Note im Jahreszeugnis oder im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule und der Prüfungsnote ermittelt. Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag.
- In Fächern, in denen keine Prüfung abgelegt wurde, gilt die Note im Zwischenzeugnis oder im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule als Gesamtnote. Die Summe der Gesamtnoten in den relevanten Fächern wird durch den Faktor 3 geteilt. Der dadurch entstandene Zahlenwert bildet die Durchschnittsnote.
- Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Zeugnisnote und der in der Aufnahmeprüfung erzielten Note(n) 2,66 (Jgst. 6) bzw. 2,33 (Jgst. 7,8,9) erreicht ist.

Für Schüler, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch erbringen können, siehe unter Punkt 11 dieser Themenkarte.